

zu erstatten, insbesondere über den Stand der Reichsschulden. Die eingelassenen Schuldbeschreibungen sind von der Reichsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenkommission unter gemeinschaftlichen Verschluss zu nehmen, öffentlich bekannt zu machen und nach Abschluss des Dechargeverfahrens von Kommissarien der beiden Behörden durch Feuer zu vernichten (Gesetz vom 24. Februar 1850, §§ 16, 17).

Das Gesetz vom 19. Juni 1868 ist in allen späteren Anleihegesetzen auf die Reichsanleihen anwendbar erklärt. In § 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 18) ist vorgeschrieben, daß über die Ausführung dieses Anleihegesetzes dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft zu geben ist. Auf diese Vorschrift wird in den späteren Anleihegesetzen Bezug genommen.

Aus Art. 73 der Reichsverfassung ergibt sich, daß das Reich Garantieleistung übernehmen kann, indeß nur im Wege der Reichsgesetzgebung. Darunter sind nicht zu verstehen Garantieverpflichtungen, die im ordentlichen Geschäftsgange vom Reiche, z. B. in dessen Eigenschaft als Eisenbahnschatz für Innehaltung der Lieferungsrisiken, übernommen werden, sondern solche, in denen Garantie für die Rentabilität eines dem Reiche fremden (von ihm selbst nicht betriebenen) Unternehmens geleistet wird. Wenn also das Reich einer Eisenbahn- oder Kolonialgesellschaft oder einer Kolonialniederlassung eine gewisse Verzinsung garantiert, so bedarf es hierzu eines Reichsgesetzes. Solche Garantieleistungen hat das Reich übernommen für das Unternehmen der Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donauumflungen in dem Gesetze vom 11. Juni 1868 (B.-G.-Bl. 1869, S. 33), für eine ägyptische Anleihe im Gesetze vom 14. November 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 301), für die Kosten der Rechtspflege in Samoa im Gesetze vom 6. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 301).

Schließlich ist zu bemerken, daß es zwar viele Stationen des Reichsschatzes, aber nur einen Reichsschatz giebt. Dies ist vom Reichsgericht wiederholt anerkannt¹ und vom Bürgerlichen Gesetzbuch, wie dessen § 395 ergibt, aufrechterhalten worden. Im Interesse einer geordneten Geschäftsführung bestimmt indeß § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Uebereinstimmung mit (und in Verallgemeinerung der Vorschriften in) § 368, Theil I, Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts: „Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Klasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berücksichtigen ist.“

Wenn eine Anleihe nicht für das ganze Reich bestimmt ist, z. B. eine für Militärzwecke, an deren Verzinsung und Tilgung Bayern keinen Antheil hat, so erscheint doch nach außen hin das ganze Deutsche Reich als Schuldner.

¹ Entscheidungen in Zivilsachen, Bb. II, S. 392, Bb. XXI, S. 57.